

# Direkte Demokratie in Schleswig-Holstein

## Kommunal- & Kreisebene

Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene und in den Kreisen kann in Schleswig-Holstein durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erfolgen. Durch einen Bürgerentscheid beschließen die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde oder eines Kreises über Selbstverwaltungsaufgaben.

Zu einem Bürgerentscheid kommt es

- (a) durch Beschluss der Gemeindevertretung
- (b) durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren.

Daher gilt für (b), also Bürgerentscheide aus der Bevölkerung, folgendes zweistufiges Verfahren:

### 1. Stufe: Bürgerbegehren

Damit es zustande kommt, muss das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Monaten (je nach Größe der Gemeinde bzw. des Kreises) von 4-10% der Wahlberechtigten unterschrieben sein und von der Behörde für zulässig erklärt werden.

### 2. Stufe: Bürgerentscheid

Daraufhin kann die Gemeindevertretung (GV)

- (a) das Begehren unverändert beschließen,
- (b) einen Kompromiss aushandeln,
- (c) einen Alternativvorschlag vorlegen.

Im Falle von (c) oder der Untätigkeit der GV ist binnen 3 Monaten der Entscheid durchzuführen. Zum Erfolg ist eine qualifizierte Mehrheit nötig.

Weitere **unverbindliche Beteiligungsarten** sind

- (a) Petitionen
- (b) Befragungen
- (c) Bürgerforen
- (d) Demonstrationen
- (e) Bürgersprechstunden
- (f) Flur- oder Straßengespräche
- (g) Informationsveranstaltungen

Diese stellen keine Entscheidungsrechte für die Bürgerinnen und Bürger dar, sondern gewähren nur Gehör. Sie beruhen auf dem *good will* der Entscheidenden und sind jederzeit widerrufbar. Damit erhöht ihr Einsatz im Zweifel gar die Demokratieverdrossenheit, da ein Mangel an durchsetzungsfähiger Selbstwirksamkeit und somit demokratische Ohnmacht empfunden wird.

## Landesebene

Auf Landesebene ist das System dreigestuft:

### 1. Stufe: Initiative aus dem Volk

Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 20.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung. Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind jedoch unzulässig.

### 2. Stufe: Volksbegehren

Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Der Landtag entscheidet nun, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Ein Volksbegehren ist dann zustande gekommen, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

### 3. Stufe: Volksentscheid

Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag das Gesetz schon verabschiedet hat, sodass ein Volksentscheid überflüssig geworden ist und wenn das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung das Volksbegehren als verfassungswidrig eingestuft hat. Bei einer entsprechend qualifizierten Mehrheit im Volksentscheid gilt dieser wie ein Beschluss des Landtages.